

(4) Die Differenzierung innerhalb der Länder, der Kreise und der Gemeinden ist jeweils vom zuständigen Ministerium bzw. vom Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt bzw. vom Bürgermeister unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, die aus einem Vertreter der VdGB, einem Vertreter des FDGB und einem Vertreter der DSG besteht.

§ 3

(1) Die DSG ist verpflichtet, Futterpflanzensaatgut auch von solchen Anbauern anzunehmen, die über die festgesetzten Flächen hinaus Samen erzeugen und keine Verträge mit der DSG abgeschlossen haben. Die Herkunft des Aufwuchses, aus dem der Samen geliefert wird, muß ausreichend gekennzeichnet sein, um Vermischungen zu vermeiden.

(2) Für die Ablieferer solcher Sämereien gelten die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Falls der Vermehrer keine Möglichkeit hat, das Saatgut mit eigenen Mitteln auf die vorgeschriebenen Normen zu bringen, kann er einen Erfassungsbetrieb auswählen, der die Ware im Lohnverfahren aufbereitet und auf die vorgeschriebene Norm bringt.

§ 4

(1) Zur Erreichung einer schnellen Ablieferung durch die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Landesregierungen Pläne für den Einsatz der vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleereiber rechtzeitig aufzustellen und die Durchführung dieser Pläne ständig zu überwachen.

(2) Den Anbauern ist durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt bekanntzugeben, wo die geernteten Bestände ausgerieben und aufbereitet werden können.

§ 5

Die VVG hat in den einzelnen Gebieten die nach dem Erfassungsplan festgesetzten Mindestmengen an die zuständigen DSG-Erfassungsbetriebe abzuliefern.

§ 6

(1) Die DSG-Erfassungsstelle ist verpflichtet, bei Abnahme des Saatgutes dessen Qualität vorher nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Bei normaler Färbung, normalem Geruch und normalen anderen äußeren Merkmalen entnimmt die Erfassungsstelle aus der abzunehmenden Saatgutpartie ein Muster, nach welchem sofort Reinheit und Feuchtigkeit des Saatgutes festzustellen ist. Auf Grund des Befundes stellt die Erfassungsstelle das Anrechnungsgewicht des abzunehmenden Samens fest und vollzieht die Abnahme.

(2) Für das Anrechnungsgewicht werden folgende Grundnormen hinsichtlich Reinheit und Feuchtigkeit festgesetzt:

Art der Samenkulturen	Reinheit in %	Feuchtigkeit in %
Rotklee I.....	97	12,5
Weißklee	96	12,5
Schwedenklee	96	12,5
Inkarnatklee	97	12,5
Gelbklee	95	12,5
Espartette	96	12,5
Hornschotenklee	96	12,5
Luzerne	96	12,5
Deutsches Weidelgras	97	14,5
Welsches Weidelgras.....	97	14,5
Wiesenfeschgras	97	14,5
Wiesenschwingel	96	14,5
Knaulgras	92	14,5
Wiesenrispengras	92	14,5
Glatthafer	90	14,5
Rotschwingel	93	14,5
Wehrlose Trefle	94	14,5
Wiesenfuchsschwanz	80	14,5
Weißes Straußgras	90	14,5
Rohrglanzgras	96	14,5
Goldhafer.....	80	14,5
Futtererbsen und Pelusken..	98	14,0
Ackerbohnen	98	14,0
Lupinen	98	15,0
Sommerwicken	98	14,0
Winterwicken.....	98	14,0
Serradella	96	12,5

Beispiel: Der Erzeuger liefert 100 kg Rotklee-samen ab. Nach dem Befund ist die Reinheit = 72% und die Feuchtigkeit = 15%. In diesem Falle wird für höheren Schwarzbesatz ein Abzug von 97 — 72 = 25 kg und für eine erhöhte Feuchtigkeit 15 — 12,5 = 2,5 kg = Gesamtanzug 25 + 2,5 = 27,5 kg vorgenommen, d. h. das Anrechnungsgewicht für diese Samenpartie ergibt 100 — 27,5 = 72,5 kg, für die von der Erfassungsstelle eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt werden muß.

§ V

(1) Der Erzeuger erhält bei Ablieferung von Futterpflanzensaatgut — getrennt nach Mindestablieferungs- und Übersollmengen — in Höhe des Anrechnungsgewichtes gemäß § 6 Abs. 2 an Stelle der Gutschrift für Heu, Futtergetreide und Düngemittel eine entsprechende preisliche Vergünstigung.

(2) Wirtschaften, die auf Grund von Abs. 1 Übersollmengen an Feldfutterpflanzensaatgut abliefern, müssen der Erfassungsstelle eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Erfüllung ihres Ablieferungssolls vorlegen.

(3) Der DSG-Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, dem Ablieferer von Futterpflanzensaatgut die vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung auszustellen, aus der die abgelieferte Menge (Rohware), die